

Reglement betreffend Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Glärner Kantonalbank

Der Verwaltungsrat, gestützt auf Art. 17 des Gesetzes über die Glärner Kantonalbank, beschliesst:

I. Grundsätze

Art. 1

Das Entschädigungsmodell der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat definiert und durch die Generalversammlung genehmigt (Art. 17 Abs. 2 Kantonalbankgesetz).

Genehmigung

Art. 2

¹ Dieses Reglement ergänzt das Gesetz über die Glärner Kantonalbank, umschreibt die Grundsätze und Bandbreiten für die Entschädigung der Verwaltungsräte und der Geschäftsleitungsmitglieder und regelt den Genehmigungsprozess.

Zweck des Reglements

² Dieses Reglement setzt die Mindeststandards des Rundschreibens 10/1 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht um, soweit diese für die Glärner Kantonalbank anwendbar sind. Es besteht aufgrund der Grösse der Glärner Kantonalbank keine Pflicht, dieses Rundschreiben umzusetzen.

II. Verwaltungsrat

1. Allgemeines

Art. 3

¹ Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder setzt sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung Entschädigung Verwaltungsräte

- a. aus einer Jahresentschädigung, welcher der besonderen Verantwortung eines Mitgliedes des obersten Organs der Glärner Kantonalbank angemessen Rechnung trägt;
- b. aus einem Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates oder eines Verwaltungsratsausschusses;
- c. aus einer Entschädigung für die Vorbereitung (Aktenstudium) einer Sitzung.

² Reisespesen werden Verwaltungsratsmitgliedern, welche ausserhalb des Kantons Glarus wohnhaft sind, nach effektivem Aufwand analog zum Spesenentschädigungsreglement für die Mitarbeitenden der Glärner Kantonalbank ersetzt. Für Repräsentationsspesen wird dem Verwaltungsratspräsidenten eine jährliche Spesenpauschale von CHF 2'000 ausgerichtet.

³ Weitere Entschädigungen im Sinne von Art. 663b bis Abs. 2, Ziff. 1 bis 9 OR, insbesondere jegliche Art von Erfolgsbeteiligungen, werden nicht ausbezahlt bzw. gewährt. Vorbehalten bleibt die Altersvorsorge des Verwaltungsratspräsidenten gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Bank.

Art. 4

Der Verwaltungsrat kann einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern eine ausserordentliche Aufwandentschädigung zusprechen, wenn sie durch eine Aufgabe ungewöhnlich beansprucht werden.

Ausserordentliche Aufwandentschädigung

Art. 5

¹ Dem Verwaltungsratspräsidenten bzw. den Ausschussvorsitzenden obliegt die Kontrolle über die Sitzungsgelder der Verwaltungsräte.

Auszahlung

² Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt:

- a. monatlich je 1/12 bzw. 1/13 der Jahresentschädigung für den Verwaltungsratspräsidenten analog zu den Salär-Auszahlungsmodalitäten der Mitarbeitenden der Bank;
- b. halbjährlich je ½ der Jahresentschädigung für die Verwaltungsratsmitglieder;
- c. halbjährlich die Sitzungsgelder und Vorbereitungsentschädigungen.

2. Höhe der Entschädigung

Art. 6

¹ Einem Verwaltungsrat wird eine Jahresentschädigung (brutto) von

Jahresentschädigung

- a. CHF 95'000 für den Verwaltungsratspräsidenten;
- b. CHF 30'000 für den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates;
- c. CHF 25'000 für die Präsidenten eines ständigen Ausschusses
- d. CHF 20'000 für die Mitglieder des Verwaltungsrates;

ausgerichtet.

² Bei der Kumulation von Funktionen gilt der jeweils höhere Ansatz.

Art. 7

¹ Ein Verwaltungsrat wird für die Dauer der Sitzungen im Verwaltungsrat bzw. in einem Ausschuss pro Stunde mit CHF 150 entschädigt. Für das Aktenstudium von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen wird eine Pauschale von CHF 300 pro Sitzung ausgerichtet.

Sitzungsgeld Pauschale für Aktenstudium

Art. 8

¹ Die in Art. 6 und 7 festgesetzten Entschädigungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2006 von 100,6 % (Basis Dezember 2005 = 100 %). Es erfolgt jährlich eine automatische Anpassung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise.

Indexierung

² Die vom Kantonalbankgesetz geforderte Bandbreite wird mit der Indexierung abgedeckt.

³ Die Gesamtvergütung an alle Verwaltungsräte ist aufgrund von Art. 10, Abs. 7 der Statuten jährlich durch die Generalversammlung zu genehmigen.

III. Geschäftsleitung

1. Allgemeines

Art. 9

Die Vergütungen der Geschäftsleitung werden auf Antrag des Strategie- und Personalausschusses durch den Verwaltungsrat, dem keine Mitglieder der Geschäftsleitung angehören, festgelegt.

Gewaltentrennung

Art. 10

¹ Die Glärner Kantonalbank bezahlt keine Abgangsentschädigungen.

Ausschluss Abgangsentschädigungen

² Der Entscheid über die Ausrichtung von marktüblichen Antrittsentschädigungen im Zuge einer Neuanstellung im Sinne von Randziffer 13 des Rundschreibens 10/1 Vergütungssysteme der Eidg. Finanzmarktaufsicht liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrats.

2. Höhe der Entschädigung

Art. 11

¹ Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Funktion innerhalb der Geschäftsleitung.

Funktionsdefinition

² Es werden folgende Funktionen definiert:

- a. Vorsitzender der Geschäftsleitung;
- b. Stellvertreter des Vorsitzenden;
- c. Mitglieder der Geschäftsleitung.

Art. 12

¹ Die Entschädigung setzt sich grundsätzlich aus dem Fixgehalt und einer allfälligen kurz- und/oder langfristigen variablen Vergütung zusammen.

Zusammensetzung der Entschädigung

² Nebst einer von der Versicherungslösung der Pensionskasse des Kantons Glarus sowie allfälligen weiteren bankeigenen Vorsorgeeinrichtungen abhängigen zusätzlichen Altersvorsorge gemäss Art. 15 sowie einer in einem separaten Reglement geregelten Fixspesenentschädigung richten sich die weiteren Bezüge nach dem Personalreglement der Glärner Kantonalbank.

³ Mit der Entschädigung sind auch jene Tätigkeiten abgegolten, welche ein Mitglied der Geschäftsleitung im Auftrag der Glärner Kantonalbank bei Dritten ausübt. Das Honorar aus dieser Tätigkeit ist der Glärner Kantonalbank abzuliefern.

Art. 13

¹ Auf einer Jahresbasis wird pro Funktion je eine Bandbreite für das Fixgehalt sowie jeweils ein Maximum für die kurzfristige und langfristige variable Vergütung definiert.

Bandbreiten

- ² Die Bandbreiten betragen für das Fixgehalt:
- CHF 270'000 bis CHF 340'000 für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung
 - CHF 220'000 bis CHF 290'000 für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Geschäftsleitung
 - CHF 200'000 bis CHF 270'000 für ein Mitglied der Geschäftsleitung
- ³ Die zugeweilte kurzfristige variable Vergütung beträgt maximal 45 Prozent des Fixgehaltes.
- ⁴ Die zugeweilte langfristige variable Vergütung beträgt maximal 25 Prozent des Fixgehaltes.

Art. 14

¹ Massgebend für die Festlegung der variablen Vergütung sind der Jahresgewinn, die Erreichung von strategischen Kennzahlen sowie die Zielerreichung gemäss Mitarbeiterbeurteilung (MEZ). Die Festlegung der zugeweilten Höhe der kurz- und langfristigen variablen Vergütung liegt innerhalb der Bandbreiten im freien Ermessen des Verwaltungsrates.

Variable Vergütungen

² Er legt die kurzfristige Vergütung in Geld, die langfristige Vergütung durch rechnerische Zuteilung von Aktien fest. Diese Festlegungen erfolgen zeitgleich.

³ Die langfristige variable Vergütung wird nach einer Sperrfrist von mindestens drei Jahren nach dem dann herrschenden Kurs der rechnerisch zugeweilten Aktien in Geld umgerechnet. Der Verwaltungsrat legt in einem Anhang zum Entschädigungsreglement das Nähere, insbesondere zur rechnerischen Zuteilung der Aktien und deren späteren Umrechnung in Geld fest. Er kann im Anhang für die Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung weitere Bedingungen und eine längere Sperrfrist vorsehen. Der Anhang enthält ein Berechnungsbeispiel.

⁴ Die Auszahlung der kurzfristigen variablen Vergütung erfolgt im Jahr der Festlegung, die Auszahlung der langfristigen variablen Vergütung im Jahr, in dem die Sperrfrist endet.

Art. 15

Die höchste Jahresentschädigung in Form von Fixgehalt und variabler Vergütung darf das Zehnfache der niedrigsten Jahresentschädigung innerhalb der Unternehmung nicht überschreiten.

Obergrenze

Art. 16

Der versicherte Jahreslohn bei der Pensionskasse entspricht dem Fixgehalt und der Hälfte der aktuell ausbezahlten variablen Vergütungen.

Versicherter Jahreslohn

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Generalversammlung auf den 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement betreffend Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Glärner Kantonalbank vom 23. April 2013.

Inkrafttreten

Art. 18

¹ Dieses Reglement ist periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

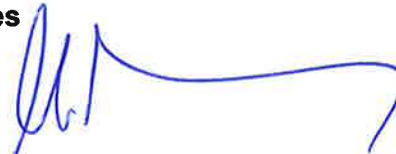
² Bei diesen periodischen Überprüfungen sind allfällige Anpassungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften gemäss Art. 2 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Zuhanden der Generalversammlung verabschiedet und von dieser genehmigt:

Glarus, 28. April 2017

Im Namen des Verwaltungsrates


Peter Rufibach
Vizepräsident


Martin Leutenegger
Präsident